

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

01.03.2024

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

12.03.2024

Entscheidung

Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2024/25

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 33 KiBiz die in Anlage 1 dargestellten Kindpauschalenbudgets für das Kindergartenjahr 2024/25 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 38 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
2. für 67 behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder den erhöhten Landeszuschuss gem. der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
3. für 50 Kinder im Alter unter drei Jahren und für 2 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 24 Abs. 2 S. 1 KiBiz sowie für ein behindertes bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind unter drei Jahren nach § 24 Abs. 2 S. 2 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
4. gem. § 47 KiBiz 16 Kindertagespflegepersonen für die Landesförderung der Fachberatung in der Kindertagespflege zu melden,
5. im Rahmen der Jugendhilfeplanung bzw. des Anmeldeverfahrens für das Kindergartenjahr 2024/25 gem. § 55 Abs. 2 KiBiz, dass Kinderbetreuungsplätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden und nicht mit Kindern unter drei Jahren belegt werden können, auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden können.

Sachverhalt:

Budgets für die Kindertageseinrichtungen und Planungsgarantie

Gem. § 33 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschuss entscheidet, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Zum 15.03. hat das Jugendamt eine entsprechende verbindliche Mitteilung an das Land vorzunehmen.

Gemäß der Planungsgarantie, § 41 KiBiz¹, wird dem Einrichtungsbudget die tatsächliche Belegung des Vorjahres gegenübergestellt. Die höhere der beiden Summen, die sich aus a) dem Budget der Einrichtung (Anlage 1) und b) dem IST des Vorjahres bzw. Planungsgarantie ergibt, ist Grundlage der Förderung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Kommt in einer Einrichtung die Planungsgarantie zur Anwendung und wird im Laufe eines Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind angemeldet, ist es aufzunehmen, wenn ein Platz zur Verfügung steht. Der Zuschuss des Jugendamtes erhöht sich erst, wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

Die Einrichtungsbudgets sind in Anlage 1 dargestellt. Diesem Ergebnis sind intensive Abstimmungsgespräche mit den Trägern und Einrichtungen vorangegangen.

Kinder über drei Jahre

In den Kernjahrgängen befinden sich 1.228 Kinder². 1.211 Pauschalen werden hier zur Verfügung gestellt. Werden die Kinder hinzuaddiert, die außerhalb Coesfelds³ oder in der family Kita Lillyfee betreut werden, ergibt sich rechnerisch eine Vollversorgung.

Kinder unter drei Jahre

Die u3-Jahrgänge umfassen 1088⁴ Kinder. 460 Pauschalen stehen für dies Altersgruppe bereit, dazu werden 4 Kinder in der Kita Lillyfee betreut. Unter der Annahme, dass 50 u3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden, liegt die Versorgungsquote bei 46,8 %.

Die Zahl der u3-Pauschalen ist im Vorjahresvergleich leicht gesunken. Da sich zugleich 59 Kinder weniger in dieser Altersgruppe befinden, steigt die Versorgungsquote um 1,1 % leicht gegenüber dem Vorjahr (45,7 %).

Warteliste / unversorgte Kinder

Die Entscheidung über die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts in den Kindertageseinrichtungen aufgrund deren Aufnahmekriterien. Dies gilt für die in kitaVM vorgesehen drei Vergaberunden. Danach entscheidet die Verwaltung über die Vergabe aufgrund von Kriterien, die der Ausschuss am 06.11.2023 (Vorlage 171/2023) beschlossen hat. Dazu wurden die Eltern der Kinder, die keinen Platz erhielten, von der Verwaltung angeschrieben mit der Bitte einen Fragebogen auszufüllen, der als Grundlage für die Vergabe diente⁵. Weitere Kinder wurden im Verlauf noch nachgemeldet, insgesamt waren es dann 84.

Das Vergabeverfahren ist noch nicht abgeschlossen, hier der Stand zum 29.02.2024:

kein Bedarf bzw. Eintrittswunsch zu 2025/26	11
über die Verwaltung vergeben	34
unversorgte ü3-Kinder	3
unversorgte u3-Kinder (Kindergartenplatz)	36 ⁶

Neun der 36 u3-Kinder, die keinen Kindergartenplatz erhalten, werden ab August 2024 in Kindertagespflege betreut. **Unversorgt sind damit 3 ü3- und 27 u3-Kinder, eine im Vergleich zum Vorjahr doch entspanntere Lage.**

¹ „Jedem Träger wird zur Finanzierung ... grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der IST-Belegung des Vorjahres ... ergibt.“

² Stichtag 01.02.2024; Vorjahr 1.215 Kinder

³ soweit bekannt

⁴ Stichtag 01.02.2024; Vorjahr 1147 Kinder

⁵ Rücklauf = 80 %.

⁶ davon 10 aus Lette

Diejenigen Eltern, denen kein Platz vermittelt werden kann, werden voraussichtlich im April einen rechtsmittelfähigen Bescheid der Stadt Coesfeld erhalten.

Buchungszeiten

Die drei Buchungszeiten verteilen sich prozentual wie folgt (Vorjahr zum Vergleich):

Umfang	2022	2023	2024
25 Stunden	17,5 %	16,7 %	14,7 %
35 Stunden	32,7 %	32,7 %	35,1 %
45 Stunden	49,7 %	50,5 %	50,2 %
Summe	100 %	100 %	100 %

Im Vergleich fällt auf, dass der Anteil der 25-Std.-Buchungen weiter gesunken und der Anteil der 35-Std.-Buchungen gestiegen ist.

Gem. § 33 Abs. 3 KiBiz ist zudem der Zuwachs der 45-Stunden-Betreuungszeiten für Kinder ü3 gegenüber der Vorjahresmeldung an das Land NRW auf 4 Prozentpunkte begrenzt. Im Vorjahr waren es 58,9 %, in diesem Jahr liegt der Anteil bei 58,2 %.

Vergabe der Pauschalen

In Anlage 1 findet sich der Vorschlag für die einrichtungsgenaue Zuordnung der Kindpauschalen. Wie in den Vorjahren sind in einigen Einrichtungen Gruppen flexibel bestimmt worden, z. B. halbe Gruppen gebildet⁷. Hinter den Pauschalen stehen fast ausschließlich namentlich benannte Kinder. Zusätzliche Pauschalen wurden in wenigen Fällen vergeben, weil die Platzbelegung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Weiterhin gibt es eine beachtliche Überbelegung, ohne die der Bedarf weiterhin nicht gedeckt werden kann.

Im Rahmen der Endabrechnung ist die tatsächliche Belegung maßgebend, so dass entweder eine nicht durch ein Kind belegte Kindpauschale zurückgezahlt werden muss, oder die Aufnahme weiterer Kinder refinanziert wird.

Versorgungssituation in Lette

In Lette sind 193 Kinder ü3 und 185 Kinder u3 gemeldet⁸. Betreut werden ab August:

Einrichtung	u3	ü3
Familienzentrum St. Johannes ⁹	48	153
DRK-Kita Lette	12	22
family Kita Lillyfee ¹⁰	8	3
Kindertagespflege ¹¹	15	0
Summe	83	178

⁷ § 33 Abs. 2 KiBiz: „Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der ... Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit ... angeboten werden. Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden.“

⁸ Stichtag 01.02.2024

⁹ 2 Einrichtungen: St. Marien-Kindergarten und St. Johannes-Kindergarten

¹⁰ Stand 15.02.2021 (35 Plätze gem. Betriebserlaubnis)

¹¹ voraussichtliche Zahl der Kinder zum 29.02.2024

In beiden Einrichtungen des Familienzentrums St. Johannes gibt es Überbelegungen. Erstaunlich hoch ist die Zahl der u3-Kinder, die vor Ort in Kindertagespflege versorgt werden können¹².

Die Versorgungsquoten u3 mit 44,8 % und ü3 mit 92,2 % sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, liegen aber unter den gesamtstädtischen Quoten.

Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder

Nach der Anlage zu § 38 KiBiz erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung bzw. Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, eine erhöhte Kindpauschale. Nach Abfrage bei den Tageseinrichtungen sind es nach derzeitigem Stand insgesamt 67 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen.

Wenn die Zahl der Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand steigt, erfolgt eine Nachbewilligung durch das Landesjugendamt, mit der Folge, dass die KiBiz-Pauschale für das jeweilige Kind erhöht wird, damit zugleich auch der kommunale Anteil.

Kindertagespflege (KTP)

Nach § 24 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt 2024/25 einen Zuschuss für Kinder in KTP in Höhe von 1.281,47 €/Jahr, wenn das Kind nicht in eine vom Land geförderte Kindertageseinrichtung geht, der Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Stunden/Woche liegt und die Betreuung länger als drei Monate dauert. Für behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder beträgt der Zuschuss 3.676,87 €/Jahr¹³.

Dem Land ist hierfür, getrennt nach u3 und ü3, die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen, für die der Landeszuschuss beantragt wird. Die folgenden Daten sind mit der Fachstelle Kindertagespflege abgestimmt. Im Rahmen der Endabrechnung erfolgt eine Berücksichtigung von Abweichungen zwischen Antrag und tatsächlicher Inanspruchnahme:

Kinder unter drei Jahre	50
Kinder unter drei Jahre mit Behinderung	1
Kinder über drei Jahre	2
Kinder über drei Jahre mit Behinderung	0

Für die Landesförderung der Fachberatung ist dem Land NRW zum 15.03. die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu nennen, die im kommenden Kindergartenjahr betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden. Je Fachkraft erfolgt eine pauschale Förderung in Höhe von 550,- €/Jahr¹⁴. Hier sollen 16 Kindertagespflegepersonen gemeldet werden.

Maßnahmen in Umsetzung / Planung

Der Arche-Kindergarten wird um 35 Plätze von 3 auf 5 Gruppen erweitert (Vorlage 007/2019). Nach Fertigstellung wird das Interim „Die kleine Arche“, Köbbinghof 1, mit seinen 20 Plätzen zur De-Bilt-Allee umziehen.

¹² Bekannt ist, wenn auch nicht eindeutig bezifferbar, dass einige Kinder in der Kernstadt oder außerhalb Coesfelds betreut werden.

¹³ Die Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt werden und die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügen.

¹⁴ Die Landesförderung gibt es auch für die Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen (1.100,- € je Einrichtung). Die Meldung erfolgt über der Kindpauschalen, es bedarf keiner weiteren Entscheidung des Ausschusses.

Der Umzug der im St. Marien-Kindergarten in Lette betreuten Kinder aus dem Haupthaus und aus der Dependence Am Haus Lette in den Neubau des Kindergartens soll zum 01.05.2024 umgesetzt sein. Die Kinder werden dann gemeinsam in der neuen 5-Gruppen-Einrichtung unter einem Dach betreut.

Eine neue 6-Gruppen-Einrichtung in Trägerschaft der „DRK-Kindertageseinrichtungen im Kreis Coesfeld gGmbH“ wird auf einem Teil des Grundstückes der Stadtentwicklungsgesellschaft Coesfeld mbH an der Bahnhofsallee 32 errichtet (Vorlagen 375/2023, 385/2023).

Für einen langfristigen zusätzlichen Bedarf ist nach Beschlusslage in Coesfeld-Nord ein Optionsgrundstück für eine 4-Gruppen-Kindertagesstätte gegeben (Vorlage 323/2021).

Schlussbemerkungen

Zur Vergabe der Budgets für die Einrichtungen bzw. der einzelnen Pauschalen gibt es ggfls. noch Anpassungsbedarf z.B. durch Nachmeldungen. Vermutlich wird also, wie in den Vorjahren, die Verwaltung dem Ausschuss zur Sitzung aktualisierte Daten vorlegen.

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Pauschalen sind im Haushalt 2024 im Produkt 51.10 veranschlagt.¹⁵

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: Eirichtungsbudgets Kindertageseinrichtungen 2024/2025

¹⁵ Ergänzender Hinweis: Steigt die Summe der Kindpauschalen (z. B. durch Aufnahme zusätzlicher Kinder, Zunahme behinderter Kinder), so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes. Das bedeutet, wenn es bei der Endabrechnung zu Nachzahlungen an einen Träger kommt, ist auch die Stadt Coesfeld mit ihrem gesetzlichen Anteil beteiligt.